



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 226-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.657

Eingereicht am: 06.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 326/2019 vom 03. April 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Umsetzung des Berner Modells endlich angehen

Bis Ende 2007 wurden die Betriebsbeiträge für Institutionen im Behindertenbereich vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ausgerichtet. Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton ist ab 2008 allein der Kanton für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen zuständig.

Aus den Nettobetriebskosten des Vorjahres und den maximalen festgelegten Aufenthaltstagen pro Bewohner berechnete der Kanton Bern im Jahr 2008 für jedes Angebot der Institution eine spezifische Tagespauschale. Infolge dieser Berechnungen erhalten die Behinderteninstitutionen im Kanton Bern seither unterschiedliche Betriebsbeiträge pro Bewohner, die den aktuellen Behinderungsgrad des einzelnen Bewohners nicht berücksichtigen. Durch die unterschiedlich hohen Beiträge sind die Institutionen untereinander nicht vergleichbar!

Mit der Einführung des Berner Modells sollen zwei Missstände gleichzeitig behoben werden:

- Einerseits wird das Recht auf Selbstbestimmung für Menschen mit Beeinträchtigung durch die Veränderung des Finanzierungsflusses vom Objekt (Institution) zum Subjekt (Bewohner) gefördert (UN-Behindertenkonvention, Behindertenkonzept Kanton Bern).
- Andererseits soll die seit Jahren andauernde finanzielle Ungerechtigkeit zwischen den Institutionen ausgeglichen werden. Durch ein individuelles Abklärungsverfahren (VIBEL) werden die Betriebsbeiträge an den Unterstützungsbedarf der aktuellen Klienten angepasst. Durch die kantonale Festlegung der Normkosten erhalten alle Institutionen dieselben Betriebsbeiträge für den Unterhalt ihrer Institutionen. Erstmals können die Institutionen untereinander verglichen werden.

Selbstverständlich werden die Angleichungen der Betriebsbeiträge bei den Institutionen «Gewinner» und «Verlierer» hervorbringen. Bei einer kritischen Beurteilung des Berner Modells muss deshalb zwingend darauf geachtet werden, welche Interessensgruppe was beanstandet.

Auch während der Pilotprojektphase gibt es durch die Besitzstandwahrung (Deckelung auf dem Leistungsvertrag) «Verlierer» und «Gewinner».

- Institutionen mit bisher hohen Tagespauschalen, die durch das neue Finanzierungssystem weniger Betriebsbeiträge erhalten, profitieren von der «Deckelung» auf den «alten» Leistungsvertrag mit den bisherigen höheren Tagespauschalen.
- Institutionen mit bisher tieferen Tagespauschalen, die durch das neue Finanzierungssystem mehr Betriebsbeiträge erhalten würden, werden durch die «Deckelung» auf den «alten» Leistungsvertrag mit den bisherigen tieferen Tagespauschalen benachteiligt. Gleichzeitig erfolgt die Rechnungsstellung an die Bewohner nach den neuen, höheren Ansätzen.

Durch die stetige Verzögerung der Einführung (Inkrafttreten des Gesetzes) des Berner Modells dauert diese Ungerechtigkeit an.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird am Berner Modell – wie ursprünglich geplant – festgehalten?
2. Wann erfolgt die definitive Umsetzung für alle Institutionen im Kanton Bern?
3. Wann wird bei Pilotinstitutionen mit bisher höheren Betriebsbeiträgen die Besitzstandwahrung (Deckelung auf den Leistungsvertrag) aufgehoben?
4. Wann werden Pilotinstitutionen mit bisher tieferen Betriebsbeiträgen von der Deckelung auf den Leistungsvertrag «Besitzstandwahrung» befreit?

Antwort des Regierungsrates

Mit der Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts sollen Menschen mit Behinderung über die Einführung eines neuen Finanzierungssystems in ihrer Selbstbestimmung gestärkt und ihre Wahlfreiheit erhöht werden. Die neue Finanzierungsform soll sich am individuellen behinderungsbedingten Unterstützungs- und Betreuungsbedarf der betroffenen Person (Subjekt) ausrichten und dem vom Interpellanten hingewiesenen Reformbedarf in Bezug auf die Finanzierung gerecht werden.

Gemäss Vorgabe des Grossen Rates hat die Systemumstellung kostenneutral zu erfolgen. Zudem weist der Kanton Bern gemäss Evaluation des Finanzhaushaltes des Kantons Bern (BAK Basel Economics AG, 2017) im interkantonalen Vergleich in diesem Versorgungsbereich überdurchschnittlich hohe Kosten auf. Die Kostenneutralität ist daher ein zentraler Aspekt der Systemumstellung.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) startete 2016 ein Pilotprojekt, mit dem das Finanzierungskonzept bei ausgewählten Institutionen und einer Anzahl privat wohnender Menschen mit Behinderung angewandt wird. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Pilot nur Personen und Institutionen umfasst, welche sich freiwillig zur Erprobung der neuen Finanzierungsmodalitäten bereit erklärt haben. Die Aussagekraft des Piloten bleibt durch diese Einschränkung limitiert.

Im Rahmen des Piloten und der Vorbereitung der notwendigen Gesetzesgrundlagen für die flächendeckende Einführung des kantonalen Behindertenkonzepts tauchten grundlegende Fragen auf, sowohl in Bezug auf die geforderte Kostenneutralität als auch hinsichtlich eines möglichst verständlichen und einfachen Systems. Dies veranlasste die GEF, eine Zwischenanalyse im Sinn einer Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen. Gegenstand der Analyse waren unter anderem die Zielgruppe und deren potentielle Grösse, die Kostenfolgen einer Systemumstellung

nach den Vorgaben des Piloten, die Abklärungsmethodik des individuellen Betreuungsbedarfs und die Frage der Subsidiarität der Behindertenhilfe zu anderen sozialen Absicherungssystemen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Die GEF hat im November 2018 nach Vorliegen der Resultate aus der Zwischenanalyse entschieden, die Systemumstellung auf der Basis des kantonalen Behindertenkonzepts von 2011 weiter zu führen. An den Grundsätzen des kantonalen Behindertenkonzepts wird entsprechend festgehalten: Die Neuausrichtung der Behindertenhilfe soll die Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderung in Bezug auf die Wohnsituation erhöhen, zudem soll die Finanzierungssystematik hin zu einer subjektorientierten Finanzierung angepasst werden.

Allerdings hat die Zwischenanalyse deutlich aufgezeigt, dass innerhalb des zukünftigen Systems wirksame Steuerungselemente unabdingbar sind, damit eine Kostensteigerung verhindert und der Vorgabe der Kostenneutralität entsprochen werden kann. Zudem müssen die Prozesse der Abklärung, des Leistungsbezugs und der Abrechnung stark vereinfacht werden. Im Bereich des ambulanten Leistungsbezugs soll die Möglichkeit bestehen, dass Menschen mit Behinderung selber Assistenzpersonen einstellen und somit zu Arbeitgeberin oder Arbeitgeber werden können. Die damit verbundenen Risiken müssen so weit wie möglich reduziert werden.

Zu Frage 2

Die gesetzlichen Grundlagen zur flächendeckenden Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts werden voraussichtlich per 2023 in Kraft treten.

Zu Fragen 3 und 4

Mit der Einführung der Besitzstandwahrung für die im Pilotprojekt teilnehmenden Institutionen wurde eine Gleichbehandlung aller Institutionen mit einem Leistungsvertrag des Kantons Bern gemäss geltendem Recht garantiert. Zudem regelt sie den finanziellen Rahmen, damit die Einhaltung des bisherigen Budgets über die Dauer des Pilotprojekts weiterhin gewährleistet werden kann.

Die Neuregelung der Finanzierung wird voraussichtlich per 2023 rechtskräftig. Bis zu diesem Zeitpunkt bildet das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1) die Grundlage für die Leistungsverhandlungen und die Festsetzung des Kantonsbeitrags. Aus rechtlicher Sicht kann deshalb frühestens per 2023 eine Loslösung der bisherigen Regelung erfolgen.

Verteiler

- Grosser Rat